

## **Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Verbandsgebiet umfasst die Bezirke Mitte und Pankow.
3. Der Verein ist Kreisverband im Sinne des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist entstanden aus der Verschmelzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. und der 2006 gegründeten Arbeiterwohlfahrt Kreis Nordost e.V.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils geltenden Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
2. Die Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
3. Die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
4. Die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
5. Die Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe
6. Die Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
7. Die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie die Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
8. Die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, die Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, die enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen, kommunalen und bezirklichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
9. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland sowie auf internationaler Ebene
10. Die Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von AWO International und SOLIDAR
11. Die Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
12. Die Öffentlichkeitsarbeit
13. Die Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen
14. Die Förderung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch
  - (1) Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (§ 2 Nr. 1, 2 und 3);
  - (2) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2 Nr. 4);
  - (3) Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2 Nr. 5);
  - (4) Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2 Nr. 6);
  - (5) Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen (§ 2 Nr. 7);
  - (6) Beratung u. a. in Fachausschüssen (§ 2 Nr. 8);
  - (7) Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw. (§ 2 Nr. 9 bis 11);

- (8) Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2 Nr. 12);
- (9) Förderung von Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen (§ 2 Nr. 13);
- (10) Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendwerkes (§ 2 Nr. 14).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Organisationsaufbau**

- 1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V. gliedert sich in Abteilungen.
- 2. Die Aufteilung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. in Abteilungen wird vom Kreisvorstand festgelegt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. kann nur sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Die Mitgliedschaft und die ehrenamtliche Betätigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder der Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand.
- 3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber der/dem Antragsteller\*in nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- 4. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- 5. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter\*innen Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter\*innen allein oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- 6. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen

- Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/einer volljährigen Partners/Partnerin in der Familienmitgliedschaft zu.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung durch den Landesvorstand sind der Widerspruchsführer und die Vorstände zu hören, die mit der Aufnahme befasst waren. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
  8. Die Mitgliedschaft erlischt:
    - (1) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand
    - (2) durch Ausschluss als Ergebnis eines Ordnungsverfahrens nach den Regeln des Ordnungsverfahrens gemäß dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt,
    - (3) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, wenn das Mitglied den Rückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht begleicht,
    - (4) durch Tod.
  9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von allen oder einzelnen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinie der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

### **§ 6 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Kreiskonferenz, die sich hierbei an die Beschlüsse der Bundeskonferenz sowie der Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt zu halten hat.

### **§ 7 Korporative Mitglieder**

1. Vereinigungen mit sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben, die in den Bezirken Berlin Mitte oder Berlin Pankow tätig sind, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
4. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Sie wählen ihre Delegierten für die Kreiskonferenz und den Kreisausschuss. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
5. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

### **§ 8 Jugendwerk**

1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V. bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigen Kinder- und Jugendverband der Arbeiterwohlfahrt. Mitglieder des Kreisjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V. sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung des Kreisjugendwerks verpflichtet.
4. Die Revisor\*innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor\*innen durchzuführen.

## § 9 Organe

Die Organe der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. sind:

1. die Kreiskonferenz,
2. der Kreisvorstand,
3. der Kreisausschuss,
4. die Abteilungsversammlungen,
5. die Abteilungsvorstände.

## § 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:
  - (1) stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:
    - a) den in den Abteilungsversammlungen gewählten Kreisdelegierten, deren Gesamtzahl 20 beträgt. Wenn die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes 1000 übersteigt, wird die Zahl je weitere 100 um jeweils zwei Kreisdelegierte erhöht. Die Zahl der auf die einzelnen Abteilungen entfallenden Kreisdelegierten wird vom Kreisvorstand nach der Zahl der Mitglieder bemessen, für die bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres zwölf Monatsbeiträge (ein Jahr) abgerechnet wurden;
    - b) einem/einer Vertreter\*in des Kreisjugendwerkes;
    - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder der Kreiskonferenz nicht übersteigen soll. Näheres regelt die Wahlordnung.
  - (2) Mitgliedern mit beratender Stimme, und zwar:
    - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes und
    - b) den Revisor\*innen des Kreisverbandes.
2. Zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes tritt die Kreiskonferenz jährlich zusammen. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
3. Der Kreisvorstand beruft die Kreiskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Kreiskonferenz können einbringen:
  - (1) die Abteilungsversammlungen und
  - (2) der Kreisvorstand
5. Die Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand einzureichen. Die Anträge und Wahlvorschläge sind den Kreisdelegierten mindestens eine Woche vor der Kreiskonferenz zuzustellen.
6. Während der Kreiskonferenz können Anträge und Wahlvorschläge von Delegierten eingebracht werden. Sie benötigen dazu die Unterstützung von mindestens zwanzig Prozent der anwesenden Delegierten.
7. Die Kreiskonferenz nimmt den Bericht der Revisor\*innen entgegen. Die Revisor\*innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Den Revisor\*innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.
8. Die Kreiskonferenz entscheidet über Anträge, grundsätzliche Angelegenheiten und beschließt Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes. Ihre Beschlüsse binden den Kreisvorstand. Die Kreiskonferenz beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
9. Die Kreiskonferenz wählt:
  - (1) die Kreisvorstandsmitglieder, wie sie in § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 aufgeführt sind für eine Amtszeit von vier Jahren;

- (2) die Delegierten zur Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V., wobei beide Geschlechter mit mindestens vierzig Prozent vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist;
- (3) mindestens drei Revisor\*innen.  
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt der Vorstand zurück, hat er unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl einzuberufen.
10. Die Kreiskonferenz beschließt über Sachanträge an die Landeskonzferenz und Vorschläge für den Landes- und Bundesvorstand.
11. Vorstandsfunktionen des Kreises sind unvereinbar mit einem hauptamtlichen Beschäftigungs- oder Anstellungsverhältnis beim Kreis und bei zum Kreis gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind. Dies gilt nicht für Funktionen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4.
12. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Kreiskonferenz einzuberufen. Die Teilnehmer\*innen der Kreiskonferenz sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Diese Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreisdelegierten beschlussfähig.
13. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn
  - (1) mindestens ein Drittel der Abteilungsversammlungen oder
  - (2) mindestens ein Drittel der Abteilungsvorstände oder
  - (3) der Kreisvorstand es verlangen.
14. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - (1) dem/der Kreisvorsitzenden,
  - (2) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - (3) dem/der Kreiskassierer\*in,
  - (4) dem/der Kreisgeschäftsführer\*in,
  - (5) mindestens zwei Beisitzer\*innen, von denen eine\*r Schriftführer\*in sein sollte,
  - (6) einem volljährigen Mitglied des Kreisjugendwerkes.
2. Die zu 1 (1) bis 1 (4) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.
3. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.
4. (1) Der Kreisvorstand nach § 26 BGB besteht aus dem oder der Kreisvorsitzenden, dem/der/den stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem oder der Kreiskassierer\*in sowie dem oder der vom Kreisvorstand berufenen hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer\*in. Der oder die Kreisgeschäftsführer\*in wird auf unbestimmte Zeit berufen. Der Kreisvorstand kann den oder die Kreisgeschäftsführer\*in jederzeit aus dem Kreisvorstand abberufen.  
(2) Jeweils zwei Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam, wobei ein Mitglied ein gewähltes sein muss.
5. Mitgliedern des Kreisvorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe legt der Kreisausschuss fest.
6. An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt, der oder die Sprecher\*in der Revisor\*innen mit beratender Stimme teil.
7. Der Kreisvorstand kann zur Durchführung sozialer, pädagogischer, jugendpflegerischer, gesundheitlicher oder ähnlicher Aufgaben im Sinne dieser Satzung sowie des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt gemeinnützige Gesellschaften oder Stiftungen

errichten. Die Errichtung von Gesellschaften oder Stiftungen soll mit dem Landesvorstand abgestimmt werden.

Über die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft oder Stiftung hinaus, ist im Falle des vorstehenden Absatzes der Kreisvorstand verpflichtet, der Kreiskonferenz regelmäßig über die Tätigkeit dieser Gesellschaften und Stiftungen Bericht zu erstatten.

8. Der Kreisvorstand hat für die Arbeit des Kreisverbands einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der im Ergebnis ausgeglichen sein muss und für die Finanzwirtschaft des Kreises verbindlich ist.
9. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband jährlich über die Arbeit im Kreis.
10. Der Kreisvorstand kann eine\*n besondere\*n Vertreter\*in gemäß § 30 BGB bestellen.
11. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 12 Kreisausschuss**

1. Zwischen den Kreiskonferenzen ist der Kreisausschuss das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
2. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Abteilungen oder deren Stellvertreter\*innen, den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl zehn Prozent der Mitglieder des Kreisausschusses nicht übersteigen darf, sowie einem volljährigen Mitglied des Kreisjugendwerkes.
3. Der Kreisausschuss wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, möglichst vierteljährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Abteilungen einzuberufen.
4. Der Kreisausschuss wird vom Kreisvorstand über die Entwicklung der Arbeit des Kreises unterrichtet, er beschließt über die Aufgaben neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

### **§ 13 Abteilungsversammlung**

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungsversammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einlädt.
2. Alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung. Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 Nr. 1 (1) bis (4) und die Delegierten zur Kreiskonferenz, wobei beide Geschlechter mit mindestens vierzig Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist, sowie mindestens zwei Revisor\*innen. Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonzferenz und zum Landesvorstand.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die an ihre Abteilung Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als drei Monate keinen Beitrag gezahlt hat, besitzt kein Stimmrecht.
4. Die Abteilungsversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

### **§ 14 Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - (1) dem oder der Abteilungsvorsitzenden,
  - (2) bis zu zwei stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden,
  - (3) dem oder der Abteilungskassierer\*in,
  - (4) den Beisitzer\*innen, von denen eine oder einer Schriftführer\*in sein soll.

- Die zu 1 (1) bis (3) aufgeführten Personen bilden den Abteilungsvorstand. Er ist nicht Beschlussorgan im Sinne der Satzung.
2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Wählbarkeit**

Mitglieder der Kreis- und Abteilungsvorstände und Delegierte zu allen Organen müssen mindestens ein Jahr Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz oder der jeweiligen Abteilungversammlung einem entsprechenden Ausnahmeantrag zustimmen. Bei Mitgliedern des Kreisvorstandes bedarf es der Bestätigung durch den Landesvorstand, bei Mitgliedern eines Abteilungsvorstandes der Bestätigung durch den Kreisvorstand.

### **§ 17 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann durch einen Beschluss der Kreiskonferenz geändert werden.
2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

### **§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Der Kreisverband ist im Rahmen des Verbandsstatus zur Aufsicht und zur Prüfung seiner Gliederungen sowie des Kreisjugendwerks verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Abteilungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

### **§ 19 Auflösung**

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
3. Das bei der Auflösung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V. vorhandene Vermögen fällt der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu. Bei der Verschmelzung mit einem oder mehreren Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt fällt das vorhandene Vermögen an den so entstandenen neuen Kreisverband.

## **§ 20 Bestandteile der Satzung**

1. Das Verbandsstatut des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
3. Die Bestimmungen des Ordnungsverfahrens gemäß dem Verbandsstatut des Bundesverbandes sowie die Schiedsordnung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils geltenden Fassung sind für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V. bindend.

## **§ 21 Beschlüsse auf Bundesebene**

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.

## **§ 22 Verhalten bei Interessenkollisionen**

1. Ein natürliches Mitglied der Arbeiterwohlfahrt darf nicht an einer Beratung und Beschlussfassung eines Organs der Arbeiterwohlfahrt teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem\*r Ehegatten\*in, seinem\*r Lebenspartner\*in, einem\*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter\*in einer Körperschaft der Arbeiterwohlfahrt angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1. gilt nicht für Wahlen.
2. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
3. Ein Beschluss eines Organs, der unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung des oder der nicht Abstimmungsberechtigten für das Abstimmungsergebnis hätte entscheidend sein können.
4. Die Frist zur Anfechtung von Beschlüssen, die unter Verletzung von Absatz 1 Satz 1 gefasst worden sind, beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des betreffenden Beschlusses.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

verabschiedet auf der Kreiskonferenz am 17.09.2021